

Der Gesellschafter,

Amts- und Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Nagold.

Nr. 59.

Freitag den 24. Juli

1857.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich 2 Mal, und zwar am Dienstag und Freitag. Abonnements-Preis in Nagold jährlich 1 fl. 30 kr., — halbjährlich 45 kr., — vierteljährlich 24 kr. — Einrückung: Gebühr: die dreifache Zeile aus gewöhnlicher Schrift oder deren Raum bei einmaligem Einrücken 2 kr., bei mehrmaligem Einrücken je 1/2 kr. — Passende Beiträge sind willkommen und werden auf Verlangen honorirt.

Ämtliche Anzeigen.

Forstamt Wildberg.

Waldfeuerordnung betreffend.

Die Ortsvorsteher erhalten hiemit den Befehl, die nachfolgenden Bestimmungen der Waldfeuerordnung, deren Festhaltung bei der gegenwärtigen trockenen Jahreszeit ganz besonders geboten erscheint, der Bürgererschaft bekannt zu machen und zugleich auch die Waldmeister und Waldschützen anzuweisen, daß sie auf die Uebertretung ein genaues Augenmerk richten und jedes entdeckte Vergehen gegen diese Verordnungen sogleich zur Anzeige bringen.

§. 9. Das Feuern in den Waldungen ist mit zu großer Gefahr für diese verknüpft, als daß diese nicht ein allgemeines Verbot fordern sollte, von dem nur eine Ausnahme für die absolute Nothwendigkeit einzelner Wald-Gewerbe stattfinden kann.

Es ist daher für die Zukunft keinem Menschen, ohne Ausnahme gestattet, zu irgend einer Jahreszeit in den Waldungen zu feuern, oder ein Gewerbe zu treiben, bei dem gefeuert werden muß, er habe dann eine specielle Concession von dem betreffenden Ober-Forstamt erhalten, und die ihm geschehene specielle Instruktion nachfolgender Vorsichts-Maßregeln anerkannt.

§. 10. Daher wird allen Reisenden, Bettlern, Landstreichern, Knecht, Zigeunern u. d. das Feuern in und zunächst bei den Waldungen ohne Einschränkung verboten, und die Forst-Officianten, sowie sämtliche Ortsvorsteher und Unterthanen werden strenge angewiesen, auf die Beobachtung dieses Verbots genau zu achten.

Im Fall der Nicht-Beobachtung dieses Verbots sind die Uebertreter sogleich zu arretiren, an die nächste Civil-Obrigkeit einzuliefern, und von dieser, je nach dem Resultat der anzustellenden genauen Untersuchung, entweder mit einer — ihrer Leibes-Constitution angemessenen Tracht Schläge zu belegen und sie über die Gränze zu bringen, oder es ist bei beschwerenden Umständen, und im Wiederholungs-Fall die Sache der königlichen Ober-Regierung zur weiteren Verfügung vorzulegen.

§. 11. Jeder Unterthan hingegen, welchem um seines Gewerbes willen von den königlichen Ober-Forstämtern die Legitimation in den Waldungen zu feuern erteilt wird, hat strenge folgende Beschränkung und Vorsichts-Maßregeln zu beobachten.

- Bei sehr trockener stürmischer Witterung ist kein Feuer anzumachen, oder bei einem eintretenden Sturm das angemachte sogleich zu löschen.

- Die Feuerstelle ist in gehörig angelegten Hütten, in Gruben zwischen Felsen, oder auf mit Steinen eingefassten — von dem aufgemachten und zu Boden liegenden Holz und Reisach, von ständigem, jungem und altem Holz wenigstens auf 8 bis 10 Schritte rund umher gänzlich entrindeten Plätzen zu wählen, auch auf 2 Schritt im Umkreis von Laub, Gras, Heiden und Moos gänzlich zu entblößen, und

- dieselbe in keinem Fall eher zu verlassen, als bis das Feuer auf den letzten Funken ausgelöscht, und die Feuer-Stelle selbst mit Erde ganz bedeckt worden ist.

- Diejenige, welche mehrere unnötige Feuer anmachen, oder das Feuer gefährlich vergrößern, werden als Uebertreter des Gesetzes bestraft.

§. 12. Insbesondere aber wird den Gemeinde-Vieh-Hirten, nicht aber den einzelnen-hütenden Hirten und Hüter-Jungen nur bei nasser Witterung das Feuern erlaubt: es ist aber auch den Gemeinde-Hirten das Ueberrichten in den Waldungen nicht zu gestatten.

§. 13. Herrschaftlichen und andern Privat-Holzbauern, so wie allen in den Waldungen gesetzlich beschäftigten Personen ist das Feuern in den Waldungen nur dann zu gestatten, wenn sie auf ihre Verpflichtungen in den Waldungen verpflichtet sind, oder ihnen die oberforstamtliche specielle Legitimation hiezu erteilt worden ist.

§. 14. Das Kohlenbrennen, Theerschwelzen und Potasche-Sieden in den Waldungen ist Niemand ohne specielle Concession des Ober-Forstamts gestattet.

§. 15. Die Kohlen-Plätze und Meiler, sowie die Defen und Hütten der Theerschwelzer und Potasche-Sieder sind nur da anzulegen, wo sie von den Forst-Officianten speciell angewiesen werden: jede Willkür wird mit der unten bemerkten Strafe belegt.

§. 16. Es wird hiebei verordnet, daß alle — in den Nadel- und Laub-Waldungen befindlichen Kohl-Plätze in die Thäler und an den Fuß der Berge, vom Wald entfernt, in die Nähe eines Wassers, auf holzlose Plätze sogleich verlegt, und die neu anzulegenden, so wie die Defen und Hütten der Theerschwelzer und Potasche-Sieder nur an solchen Stellen angewiesen und errichtet werden sollen.

§. 17. Nur bei größeren Köhlereien für die Schmelz- und Hüttenwerke, wo der Transport des Holzes auf die Kohlplätze zu theuer würde, ingleichen bei den —

auf Gebirgen liegenden Ortschaften finden Ausnahmen statt; diese können auf freien öden Plätzen, unter der Cognition des Ober-Forstamts angewiesen werden. Sie werden aber der speciellen Aufsicht der Forst-Officianten untergeben.

§. 18. Jeder Meiler muß wenigstens 10 bis 12 Schritte vom Anflug und ständigem Holz entfernt sein, und rund um die Meiler-Stelle und Kohler-Hütte auf 4 Schritte alles Holz, Reisach, Laub, Gras und Moos weggeräumt werden.

§. 19. Den Kohlenbrennern ist nachdrücklichst zu verbieten:

- von den angezündeten Kohlenhaufen weder bei Tag noch bei Nacht sich zu entfernen, ohne daß die Aufsicht über dieselbe einer andern hiezu tauglichen Person von ihnen übertragen worden wäre,

- bei stürmischer Witterung die Decke von einem gar gewordenen Kohlenhaufen zu nehmen, und

- die gar gewordenen Kohlen vor gänzlicher Löschung von den Meilern abführen zu lassen, oder Brände, ohne sie völlig gelöscht zu haben, von der Kohlplatte hinaus zu werfen.

§. 20. Die Kohlen-Bauern, welche Kohlen von den — in den Waldungen befindlichen Kohlplatten abholen, und durch andere Waldungen in die Magazine führen, sollen angehalten werden, ein — mit Wasser gefülltes Gefäß bei sich zu führen, um einen etwa in ihren Kohlenwagen entstehenden Brand sogleich löschen zu können.

§. 21. Es ist zwar das Felder-Brennen da, wo es die bestehende landwirthschaftliche Einrichtung noch fordert, nicht zu beschränken.

Diejenigen Distrikte einer Orts-Markung aber, welche von Waldungen umgeben sind, oder an diese gränzen, sind mit großer Vorsicht zu behandeln.

Es sollen daher Felder, welche innerhalb einer Entfernung von 200 Schritten von dem Trauf einer Waldung, oder von Heide-Geenden liegen, und in Beziehung auf welche die angränzenden Waldungen durch zwischenlaufendes Wasser nicht hinlänglich gesichert sind, nie ohne vorgängige Cognition des Forst-Beamten gebrannt werden. Glaubt dieser für die Waldungen keine nahe Gefahr zu finden, so sind bei dem Brennen folgende Vorsichts-Maßregeln zu beobachten:

- Daß das Brennen dieser Felder nur in Gegenwart der Forst-Beamten, und einer hinlänglichen Lösch-Mannschaft geschehe.

- b. Daß, wo solche Felder an Holzbestände, oder mit Heiden, Gras und Moos bewachsene Blößen stoßen, auf 10 Schritte von diesen der Boden des Feldes von allem Gras gesäubert,
- c. die Haufen zum Brennen nicht näher als 20 Schritte von solchen Traufen angelegt,
- d. vor dem Brennen die Winde genau beobachtet werden sollen, so, daß wenn diese gegen den Wald stoßen, das Brennen ganz zu unterlassen ist,
- e. sind die Haufen Vormittags bei Zeit anzuzünden, und im Fall sie den Tag über nicht ausbrennen sollten, bei Nacht zu bewachen.

§. 22. Das — durch die General-Rescripte vom 16. Februar 1748, und vom 3. December 1800 gegebene Verbot des Walde- und Heidenbrennens wird auch hier wiederholt, und jenes Heidebrennen nur in dem Fall gestattet, wenn ein Heidenberg nach vorher eingeholter oberforstämlicher Erlaubnis zu einem bessern landwirthschaftlichen Forst-Ertrag gebracht werden soll, und der Ort so gelegen ist, daß keine Gefahr zu besorgen wäre, wobei folgende Vorschriften zu beobachten sind:

- a. Ist die Traufe der anstößenden Holzbestände auf 2 Ruthe breit, und falls im Innern solcher Blößen einzelne Stämme oder Hörste von Anflug stehen, rund um dieselbe, etwa 1 Ruthe breit, von den Heiden, Moos und Gras ganz zu räumen, und der Boden wund zu machen.
- b. Sind Blößen von 100 und mehr Morgen in Theile zu 40 bis 50 Morgen, durch Nichtwege von 1 Ruthe breit, abzutheilen, und auf diesen die Heiden gleichfalls vorher wegzuschaffen, um das Feuer hier leichter aufhalten zu können.
- c. Ist zum Abbrennen eine hinlängliche Anzahl Mannschaft, mit den nöthigen Löschwerkzeugen, unter der Aufsicht der Forst-Officianten, welche überhaupt das ganze Geschäft zu ordnen und zu leiten haben, beizuziehen, keine größere Fläche, als höchstens von 50 Morgen auf einmal anzuzünden, mithin ein Stück nach dem andern abzubrennen.
- d. Soll das Abbrennen bei ganz trockenem, windstillen Witterung vorgenommen, und jeder abgebrannte Platz so lange Tag und Nacht von vertrauten Leuten bewacht werden, bis das Feuer gänzlich gelöscht ist.

§. 23. Der Gebrauch der Holz-Fackeln in den Waldungen ist sowohl Reisenden als herrschaftlichen Frohn- und andern Boten, sowie allen in den Waldungen beschäftigten Personen, bei — der hienach bestimmten gesetzlichen Strafe von Georgii bis Martini, ohne Ausnahme verboten, und haben in der angezeigten Periode sich alle diese im Nothfall wohl verwahrter Laternen zu bedienen.

§. 24. Da ganz ausgetrocknetes Moos in den Waldungen leicht Feuer fängt, so ist das Tabakrauchen in den Waldungen

nur aus wohlverwahrten Tabackspfeifen mit Deckeln zu gestatten.

§. 25. Diejenigen Förster, Beiknechte und Jäger-Bursche, welche in den Sommer-Monaten in Nadel-Waldungen schießen, sollen nach dem Schuß sogleich den brennenden Prosp, oder das Pflaster zertreten und auslöschten, damit hierdurch kein Anlaß zu Wald-Bränden gegeben werde.
(Schluß folgt.)

Privat-Anzeigen.

Rohrdorf,
Oberamts Nagold.
Fabrisk-Auktion.
Im Hause des Schönfärbers Seeger

dahier wird am
Montag den 27. Juli d. J.,
Morgens 8 Uhr,
ein Fabrisk-Verkauf gegen baare Bezahlung stattfinden, wobei insbesondere Bettgewand, Leinwand, Küchengeräth, Schreibwerk, hienunter namentlich Sopha, Sessel, mehrere Kommode, Kästen und Tische, allerlei Hausrath, worunter eine Standuhr, verkauft wird. Die Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 22. Juli 1857.
Joh. Friedr. Seeger,
Schönfärber.

21¹ Altenstaig Stadt.

Anzeige und Empfehlung.

Ich mache hienit die ergebene Anzeige, daß ich den von meinem verstorbenen Manne betriebenen Handel mit Spezerei-Waaren fortsetzen und hiebei auch ein Lager von Zinn-Waaren halten werde, auch werde ich sowohl altes Zinn gegen neues austauschen, als auch gegen baare Bezahlung annehmen. Um geneigten Zuspruch bittet
Louise Bud,
Zinngießers Wittwe.

21¹ Altenstaig Stadt.
Kunstbeerdplatte etc. zu verkaufen.

Der Unterzeichnete hat zu verkaufen:
1 Kunstbeerdplatte mit 3 Löchern,
1 do. mit 2 Löchern und
1 kupfernen Kessel, 2 bis 2 1/2 Zmi haltend.

Bemerk wird noch, daß die Gegenstände in gutem Zustande sind und um einen billigen Preis abgegeben werden.
C. Kaltenbach,
Tuchmacher.

Nagold.
Guten Erntewein das Zmi zu 2 fl. und die Raas zu 16 kr. hat zu verkaufen
Döschwirth Schweikle.

21¹ Nagold.

Porcellain-Waaren-Empfehlung.

Indem ich das von dem verstorbenen Herrn Kaufmann Rumpff übernommene Porcellain-Lager durch neue Sorten ergänzt habe, erlaube ich mir, diesen Artikel zu empfehlen, mit dem weiteren Bemerkten, daß ich, um mit feineren vergoldeten Gegenständen, welche ich zu halten nicht beabsichtige, gänzlich aufzuräumen, solche unter dem Fabrikpreise abgebe.
Den 23. Juli 1857.

Nagold.

LIEDERKRANZ.

Am Jakobi-Feiertag
den 25. Juli,
Nachmittags 4 Uhr,
hält der Liederkranz eine
Versammlung bei Jakob Sautter, Bierbrauer, wozu die Herren Ehrenmitglieder eingeladen werden.

Nichtmitglieder haben ein Entrée von 6 kr. zu zahlen. Auswärtige können von Mitgliedern eingeführt werden.

Bemerk wird, daß das Entrée zum Besten der Abgebrannten in Gschwend bestimmt ist, und es daher Jedem unbenommen bleibt, durch einen Beitrag zu diesem wohlthätigen Zwecke sich zu betheiligen.

Gauß.

Theater in Nagold.

Von der hier anwesenden Wildbader Schauspielers-Gesellschaft werden auf ihrer Durchreise hier nur zwei Vorstellungen in Saale des Gasthofes zum Hirsch stattfinden, wozu ein kunstliebendes Publikum höflich eingeladen wird.

Die erste Theater-Vorstellung findet am Samstag den 25. Juli und die zweite am Sonntag den 26. Juli, Abends 1/28 Uhr, statt.

Zu geneigtem Wohlwollen empfiehlt sich ergebenst

Bertha Trandorf,
Theater-Unternehmerin.

Nagold.

Guten Erntewein den Eimer zu 33 fl. und das Zmi zu 2 fl. 15 kr. hat zu verkaufen

Posthalter Gschwindt.

21¹ Altenstaig Dorf,
Oberamts Nagold.

Geld-Offert.

200 fl.

können sogleich ausgeliehen werden von der
Stiftungspflege.

Nagold.

21¹ **Kaffee-Bretter, Zuckerboxen, Obstkörbe** verkauft zu billigen Preisen
Albert Gayler.

21² Böblingen.

Ernte-Wein,

gut und so billig wie im Unterland, sowie auch alle andere Sorten von Wein verkauft

J. G. Kayser.

21² Böblingen.

Bretter und Beerdseiten werden stets gekauft von

J. G. Kayser.

Albert Gayler.



Tages-Neuigkeiten.

Stuttgart, 20. Juli. Am Samstag Abend hatten wir einen falschen Feuerlärm, indem bengalisches Feuer und Illumination im Garten des Gemeinderaths und Buchhändlers Hoffmann beim Feuersee aus Anlaß der Hochzeit seiner Tochter für einen Brand gehalten wurde und daher vom Hochwächter auf dem Spitalkirchenthurm das Feuerzeichen mit der Glocke der Thurmuhre gegeben wurde, was der Hochwächter auf dem Stiftskirchenthurm sofort wiederholte. Die Feuerwehr sowohl als die Menge kamen jedoch nicht bis zum Plage, auf dem man den Brand vermuthete, sondern erfuhren das Mißverständniß schon vorher und kehrten daher wieder um. Ein eigenthümlicher Zufall war es, daß der Kommandant der Feuerwehr, Baurath Freymann, sich selbst bei der Hochzeit befand, und auf den Feuerlärm nach der Stadt hereinste, um zu sehen, wo es brenne. Leider folgte schon heute früh auf den blinden Feuerlärm ein nur zu reeller, indem ein Magazin des Farb- und Materialwaaren-Geschäfts en gros von Lotter, das sich in einem Hintergebäude der verlängerten Hauptstädterstraße befand (hinter dem Hause von Medicinalrath Blumhardt's Wittve), auf bis jetzt nicht ermittelte Weise Morgens 5 Uhr in Brand gerathen war; und da durch Spirituosen, Lacke u. dgl. nur zu viel Brennstoff vorhanden war, bis auf das verkohlte Balkengerippe niederbrannte; auch zwei andere Hintergebäude geriethen in Brand, wurden jedoch verhältnißmäßig nur unbedeutend beschädigt, da die ganzen Anstrengungen der Feuerwehr und Rettungsmannschaft auf Rettung dieser gerichtet war, was nach kurzer, aber sehr anstrengender Arbeit gelang. (S. I.)

Stuttgart, 21. Juli. Der gestrige Brand gibt zu sehr vielem Gerede Veranlassung, besonders was die Entstehungsursache betrifft, die man sich nicht recht zu erklären vermag. In dem in Brand gerathenen Hause wohnt Niemand und es war seit Samstag Abend Niemand mehr in dasselbe gekommen. Eine böswillige Brandstiftung von aussen ist sehr unwahrscheinlich, da ein Einstiegen nicht möglich ist, denn es befand sich ein großer Kettenhund am Hause, dessen untere Fenster zudem mit Eisenstäben vergittert waren. Auch brach das Feuer im Dachstocke aus und war schon so heftig bis man es bemerkte, daß bei dem vielen darin angehäuften Brennstoff an Rettung gar nicht mehr zu denken war, man vielmehr nur auf Rettung zunächst der benachbarten Hintergebäude bedacht sein mußte. Nur suchte man von dem reichen Inhalt des Farbwaarenmagazins noch einiges in Sicherheit zu bringen. Eine Selbstentzündung ist bei den im Magazine befindlichen Waaren auch nicht anzunehmen. Der Besitzer, ein sehr wackerer und zum Glück auch sehr vermöglicher junger Kaufmann, hat durch diesen Unglücksfall, abgesehen von der Geschäftshörung, einen namhaften Verlust erlitten, denn obgleich der Inhalt des Magazins mit 10,000 fl. versichert war, so war zufällig gerade größerer Vorrath vorhanden und es sollen für 16—18,000 fl. Waaren zu Grunde gegangen sein. Noch mehr zu beklagen ist aber eine arme alte Person, die in dem andern Hintergebäude des Blumhardt'schen Hauses wohnte, und der das Feuer schon zum Laden hereinerschlug, als sie erwachte. Ihr, einer Person, die sich bis in ihre sechziger Jahre ehrlich und redlich, aber kümmerlich durch Feinwaschen ernährt hatte, ist der ganze allerdings geringe Kleidervorrath und einige Betten und Mobilien verbrannt, das sie sich nicht wieder anzuschaffen im Stande ist. Zwei Brüder aus gebildetem Stande haben auch einiges mitverloren und gleichfalls nur eben nothdürftiges Einkommen, das bisher genügte, aber nie Ueberschuß bot. Solche Leute sind am übelsten daran. Sie können nicht für sich die Mildthätigkeit in Anspruch nehmen und darben nun. (S. I.)

Stuttgart, 22. Juli. Ein schlafwandelnder Bäckergefelte übernachtete in einem Gasthause hier, und stürzte in der Nacht aus dem dritten Stocke auf das Pflaster. Einige Schürfungen und Quetschungen abgerechnet, trug er wunderbarer Weise keine Spur einer erheblichen Verletzung an sich. Doch wurde er in der Nacht noch in's Katharinenhospital gebracht. (S. I.)

Stuttgart, 22. Juli. Der Staatsanzeiger enthält zum

erstenmale die Ausschreibung von 4 Pfarreien bischöflicher Colatur, deren Meldungen beim bischöflichen Ordinariat einzureichen sind. (S. I.)

Vom Gäu, 21. Juli. Die Kirschenernte ist so reichlich ausgefallen, daß man das Pfund zu 1½ fr. kaufte; aber seit dieselben abgenommen und eimerweise zum Brennen angekauft werden, sind sie wieder im Preise gestiegen. Eine einzige Gemeinde hat gegen 700 Eimer Kirsch zu verkaufen gehabt, deren Preis sich per Eimer auf 14—16 fl. stellt. Dief ergibt für diese einzige Gemeinde einen Kirschenerlös von 10—11,000 fl. (S. A.)

Rottweil, 16. Juli. Aus sicherer Quelle kann ich Ihnen die Nachricht mittheilen, daß in letzterer Zeit bei dem Schultheißenamte Wümlingen, OA. Tuttlingen, ein Schreiben eines stets schlecht prädicirt gewesenen, auf Gemeindefosten nach Amerika (und zwar kurze Zeit nach Ermordung des Schwiegervaters des Sebastian Bacher) ausgewanderten Einwohners von Wümlingen eingetroffen ist, worin der Schreiber des Briefes die Schuld des Sebastian Bacher an der Tödtung seines Schwiegervaters als ganz zweifelhaft und das gegen Sebastian Bacher ergangene Todesurtheil als nicht gerechtfertigt darstellt! So wenig wir letzteres anzunehmen geneigt sind, so dürfte hierin doch ein weiterer Wink für Richter und Geschworene liegen, bei derartigen Ueberweisungsfällen die größte Vorsicht zu beobachten. Von Seiten des Vertheidigers des Seb. Bacher sind bereits die erforderlichen Schritte gethan, um zu erforschen, was an dem amerikanischen Schreiben Erhebliches sei oder nicht. (S. B.)

Ulm, 19. Juli. Den hiesigen Metzgern ist zu Erlernung des Knickens Termin bis zu Ende dieses Jahres gegeben worden; von da an ist das seither übliche Todtschlagen des Schlachtviehes bei Strafe verboten. (U. Sch.)

Göppingen, 20. Juli. Unsere Stadt hebt sich von Jahr zu Jahr in ihrem Fabrikwesen, so daß sie bald zu den ersten Fabrikstädten des Vaterlandes sich zählen darf. Die Wollen- und Baumwollenmanufakturen, die Papier- und Bleichfabriken gehören jetzt schon zu den ersten Deutschlands. Ein neuer Industriezweig, die Corsettfabriken, erst seit wenigen Jahren in Betrieb, beschäftigen jetzt schon gegen 400 Webstühle, mit den dazu nöthigen Näherinnen, Stickerinnen &c. Einzelne werden meistens nach Amerika exportirt und die einzelnen Häuser haben ihre ständigen Agenturen dort. Die Baumwollenmanufakturen lassen halbleinene Röcke und Beinkleider nach Tausenden fertigen und senden sie auf feste Bestellung nach Amerika. Für ein paar Hosen wird 6 Kreuzer Arbeitslohn bezahlt, sie werden zugeschnitten den Arbeitern übergeben und ein stinker Arbeiter bringt sechs Paare täglich fertig. Arbeiterinnen aus dem oberen Jilsthale, die Frauen und Töchter der Gypfer aus Wiesensteig, Deggingen, Dizenbach &c. kommen schaarenweise, um durch diesen Arbeitsverdienst einen Nothkruzer in Abwesenheit der fernem Familienväter zu erwerben. Während aber ein Corsettweber bei mäßigem Fleiße wöchentlich 6—7 fl. verdient, bringt es die fleißigste Näherin kaum auf 2 fl. und dabei müßten sie die Arbeit noch mehrere Wegstunden heim schleppen und wieder abliefern. Mit der gehobenen Fabrikthätigkeit stellen sich aber auch die Mißstände größerer Fabrikstädte, Vertheuerung der Lebensmittel, der Wohnungen, Luxus in Kleidung und Genußsucht im Allgemeinen ein. Die Einführung von Sparkassen für Fabrikarbeiter oft angestrebt, konnte noch nicht zu Stande kommen. — Mit der Vermehrung der Bevölkerung haben sich jetzt auch zwei weitere Aerzte hier niedergelassen, so daß unsere Stadt „sieben“ Aerzte zählt, wenn auch nicht vollständig beschäftigt. (S. I.)

Gaildorf, 20. Juli. An dem gestrigen Sonntag war der Ort Gschwend einem Wallfahrtsorte zu vergleichen: von nah und fern strömte es herzu zur Beschäftigung der Unglücksfälle, und es mag ein Gefühl tiefer Wehmuth gewesen sein, die trauernde Menge an den Thüren der abgebrannten Kirche versammelt zu sehen, um hier im Freien den Gottesdienst abzuhalten. Die Zahl der Abgebrannten soll 31 Familien mit ungefähr 100 Seelen betragen; versichert sind 7 Familien; für wenigstens nothdürftiges Unterkommen der Obdachlosen im Orte

ist gefordert. In einer doppelt peinlichen Lage mußte sich an dem verhängnisvollen Nachmittage der Ortsvorsteher befinden, der sein eigenes Haus von großer Gefahr bedroht sah und sich von dem Rathhause und dem Fluchtungsorte der öffentlichen Bücher und Papiere nicht entfernen durfte. (St. A.)

Winnenden, 21. Juli. Am lehrverflochtenen Sonntag wurde in Entfernung von einer halben Stunde an einer Frauenperson ein schreckliches Verbrechen begangen. Auf der Straße von hier nach Affalterbach ging ein Mann im blauen Anzug mit umgeschlakter, schwerer Geldgürte. Wo der Weg von Weiler z. St. nach Schweigheim quer über obige Straße führt, steht dieser eine Frauenperson daher kommen. Diese ruft er an, eilt auf sie zu und will an ihr das Verbrechen verüben, das wir in neuerer Zeit so oft bei den Schwurgerichtsverhandlungen abgeurtheilt hören. Die Person wehrte sich tüchtig und als er sein Vorhaben nicht erreichen konnte, so nahm er sein Messer und schlugte ihr damit den Leib auf. Obwohl die That am hellen Mittag geschah, so konnte der Thäter, weil Niemand des Wegs kam, davon eilen; die verletzte Person aber blieb mehrere Stunden auf dem Plage liegen, bis sie endlich nach Schweigheim in ihre Heimath gebracht wurde. Ob sie mit ihrem Leben davon kommen wird, wird die Zeit zeigen, da bis auf die Gedärme die Bauchwand durchschnitten gewesen. Von dem Thäter weiß man zur Zeit noch Nichts. (H. L.)

In den hohenzollern'schen Landen, welche bisher eine telegraphische Verbindung nicht besaßen, wird zur Zeit an der Herstellung einer Telegraphenlinie gearbeitet, welche, von Sigmaringen ausgehend, sich an die badischen Linien anschließt. Hiedurch treten die hohenzollern'schen Lande in das europäische Telegraphennetz ein. (St. A.)

Ludwigsbafen, 18. Juli. Das vorgestrige Gewitter, das auch in der Pfalz an mehreren Orten nicht ohne Schaden verließ, hat am ganzen Mittel- und Niederrhein, in Franken, in Württemberg u. s. fürchterlich gehaust und theils durch den ihm vorausgehenden Orkan, theils durch Hagel große Verheerungen angerichtet. (Pf. 3.)

Der A. A. Zeitung wird aus Darmstadt geschrieben, die Kaiser Alexander und Napoleon hätten sich am 13. Juli in der Nähe von Straßburg auf deutschem Boden in aller Stille gesehen und gesprochen. Man glaubt, daß die eilige und unerwartete Reise des Großherzogs von Darmstadt, des Schwagers Kaisers Alexander mit der Sache in Verbindung stehe. Andern Orts z. B. in Berlin glaubt man die Beobachtung gemacht zu haben, daß Kaiser Napoleon Zusammenkünfte mit den Herrschern alter Häuser nicht mehr so eifrig suche, wie noch vor Kurzem.

In der Festung Theresienstadt in Böhmen saßen seit Jahren drei politische Gefangene, zwei Offiziere und Dr. Schütte, ein Mann, der sich in der Wiener Revolution 1848 einen Namen machte. Am 29. Juni Vormittags wollte der Aufseher die Langschläfer wecken, fand aber nur mit den Nachtkleidern angezogene Puppen in den Betten. Schnell zeigte sich, die Gefangenen waren durch den Schornstein, den sie seitwärts durchbrechen hatten, weil er oben geschützt und befestigt war, in den Dachboden gelangt. Da hatten sie sich vom Ruß gereinigt und waren mit Durchbrechung der Mauern auf Strickleitern über den Wall ins Freie gelangt. Früh Morgens hielten sie auf der preussischen Grenze ein solennes Frühstück. Steckbriefe erreichten sie nicht mehr. Der Kaiser hat seinen Adjutanten geschickt, um die strengste Untersuchung gegen Helfershelfer zu betreiben.

In Coblenz ist die Kirschenernte so groß, daß trotz der massenhaften Ausfuhr nach Holland und England 2 Pfund Kirschen ohne Stiele mit 3 Pfennigen bezahlt und von den Brammweinbrennern aufgekauft werden.

Die freie Schweiz will von dem freien Jagdrecht nicht viel wissen. Zopf hin, Zopf her, meint der Schweizerbote, lieber Hasen als Freiheit!

Paris, 22. Juli. Der Moniteur zeigt an, daß einige Italiener, die wegen eines gegen das Leben des Kaisers gerichteten Anschlags verhaftet worden, die Namen ihrer Genossen angegeben hätten. Sie sind vor die Anklagekammer ver-

wiesen. Die Namen der nicht verhafteten Genossen sind: Tibaldi, Bartolotti, Grilli, Mazzini, Ledru-Rollin, Massarente, Campanella. (T. D. d. S. T.)

London, 16. Juli. Mazzini ist, wie es scheint, von seiner Reise nach Italien wieder in London eingetroffen. Er sollte sich auf einem unter portugiesischer Flagge fahrenden Schiffe an Bord begeben; da jedoch der Kapitän zwei Tage länger warten mußte, um einige Ausbesserungen an seinem Schiffe vorzunehmen, machte er, als Quäker verkleidet, und mit einem regelmäßigen Passe versehen (!), seine Ueberfahrt auf einem amerikanischen Fahrzeuge. (Krls. 3.)

Al l e r l e i.

Blieb die Liebe, blieb Alles.

In weichen Mutterarmen ruh't das Kind;
Die Mutter schau't ihm in das Aug', das klare.
Sie hält es ein, daß sie vor Frost und Wind,
Vor jedem Hauch des Lieblings Leben wadre.

O Kind, dir ist das Mutterherz die Welt!
Dich schützt ein heilig', schützt ein selig' Lieben,
Dich säußt die Mutter, die im Arm' dich hält. —
Der hat noch Alles, dem die Lieb' geblieben! —

Sieh' dort den Mann! Er schlingt den kräftigen Arm
Um seines Weibes Nacken, um den vollen.

Sie läßt den Mund, da darf in seinem Arm
Mit seinem Schicksal nicht der Gatte grollen!
Sie küßt die Stirn' und von der Stirne weicht
Das schwarze Wort, was Roth und Gram geschrieben.

Der freude Engel ihm den Becher reicht. —
Der hat noch Alles, dem die Lieb' geblieben!

Ein Sterbephaus. Der Greis im Sarge ruh't;
Zur Seite sitzt die Gattin, grambevangen.

Aus ihren Augen stürzt die Thränenfluth
Auf ihre bleichen, eingefall'nen Wangen.
Da nah'n die Enkel, drücken ihr die Hand.

Die Greisin spricht, vom frommen Dank getrieben,
Die nassen Augen himmelwärts gewandt:
„Der hat noch Alles, dem die Lieb' geblieben!“

— [Proben aus einem neuen „Wörterbuch der deutschen Sprache.] Artig — wird gewöhnlich nur von jungen Personen beiderlei Geschlechts gebraucht. Ein artiges Mädchen ist ein Backfisch, der ein paar Romane gelesen hat, französisch plappert, ein Bischen auf dem Clavier klinkert und nebenebei ein paar Tausend Thalerchen zu erben hat. Ein artiger junger Herr ist ein Handlungsdiener oder Studiosus, der jungen und alten Damen eine feine Schweichelei zu sagen weiß und ausnahmsweise keine Cigarren raucht, auch sonst nicht geradezu liederlich ist.

Andächtig ist ein Beiwort, welches von Personen gebraucht wird, die den Kopf hängen, die Augen verdrehen, über die verderbten Zeiten seufzen und viele Gebetbücher besitzen. Bei Frauen wird dieses Wort nie vor dem dreißigsten Lebensjahre gebraucht. — Ein andächtiges Vaterunser beten heißt bei Mannspersonen den Hut, bei Frauenzimmern im Sommer den Fächer, im Winter den Muff vor's Gesicht halten und ein paar Minuten lang nichts denken.

Brod. Der Sinn dieses Wortes wird täglich weiter. Bei Personen vornehmen Standes bedeutet es wenigstens vier hübsche Schüsseln mit Zubehör, Saugen und Compot, eine Flasche guten Wein und was außer Kaffee, Thee, Chocolate, Tabak und Cigarren noch zur Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens gehört. — Der Mann hat Brod heißt, er hat so viel Einkommen, daß seine Frau alle Moden mitmachen kann. Wer kein Brod hat, darf nicht heirathen.

Barmerzig sein heißt: einem armen Manne alle Sonnabend einen ungültigen Pfennig oder ein Stückchen verschimmeltes Brod geben.

Concert, eine Versammlung von Leuten, die Langleweile haben, indeß eine Anzahl Musiker sich über die Gebühr anstrengen, ihnen die Zeit zu vertreiben.

System, ein aus blauem Dunst und Nebel und schetterndem Goldblech, Eitelkeit, Eigensinn und Selbsttäuschung zusammengesetztes Spielzeug, das, obwohl in den Augen seines Erbauers fest wie das Himmelsgebäude, jach zusammenrumpelt, wenn es ein Anderer scharf ansieht.